RA. Turgan ARINIR

-Staatsangehörigkeit nach türkischem Recht-
Die Praxis der Zwangsausbürgerungen und der Paßentzüge

Solidaritätsinitiative
für Menschenrechte und Demokratie in der Türkei
Duisburg

TÜSTAV

RA. Turgan ARINIR

-Staatsangehörigkeit nach türkischem Recht-
Die Praxis der Zwangsausbürgerungen und der Paßentzüge

Solidaritätsinitiative
für Menschenrechte und Demokratie in der Türkei
Duisburg

August 1987

TÜSTAV

Herausgeber:
SOLIDARITÄTSINITIATIVE
für Menschenrechte und
Demokratie in der Türkei
Moltke Strasse 45
4100 Duisburg 1

Bankverbindung:
Dresdner Bank AG
G.Dogan Görsev
Konto nr. 02 226 017 01
BLZ 350 800 70

TÜSTAV

V o r w o r t

Die Solidaritätsinitiative mit den Intellektuellen der Türkei, deren Präsident der sehr geehrte Herr Professor Dr. Server Tanilli ist, hat vom 9. - 10. Mai 1987 in Köln-Bergisch-Gladbach im "Haus Lerbach" ein Symposium durchgeführt. Gemeinsam mit dem UNO-Hochkommissariat (Bonn) und dem Gustav-Stresemann-Institut wurde das Thema "Zwangsausbürgerung aus der türkischen Staatsangehörigkeit" behandelt.

Bei diesem Symposium haben Herr Rechtsanwalt Turgan Arinir aus Istanbul/Türkei und Herr Rechtsanwalt Heinrich Bock aus Köln einen Vortrag gehalten. Danach haben die Teilnehmer/innen über das Thema gemeinsam diskutiert und einen Aufruf verabschiedet.

Das Thema ist heutzutage sehr aktuell und hat eine große Bedeutung, besonders für unsere Mitbürger/innen, die in Westeuropa leben und aus der türkischen Staatsangehörigkeit ausgebürgert worden sind.

Indem unsere Initiative den Vortrag von Herrn RA. Turgan Arinir veröffentlicht, glauben wir, den Menschen, die sich über das Thema informieren oder ihre alten Informationen erweitern möchten, zu helfen.

Solidaritätsinitiative
für Menschenrechte und Demokratie in der Türkei
Sektion BRD

Staatsangehörigkeit nach türkischem Recht, juristische Begründung und die Praxis des Verlustes der Staatsangehörigkeit, der Zwangsausbürgerung in der Türkei und der Paßentzüge der türkischen Staatsangehörigen im Ausland

Einführung

Seit 12. September 1980 erleben wir in der Türkei unglaubliche Fälle, die in der türkischen Rechtsgeschichte zum ersten Mal auftreten. Wie die türkischen Zeitungen vom 6. April 1987 berichtet haben, sind 14.000 türkische Staatsangehörige bisher ausgebürgert worden und bei über 26.000 dauert die Angelegenheit an. Bis jetzt handelte es sich in der Türkei niemals um eine solch umfassende Durchführung, z. B. als das Osmanische Reich abgeschafft worden war und stattdessen die Türkische Republik gegründet wurde, wurden nur die Herrscherfamilie und einige Funktionäre des Reiches, die mit der Herrscherfamilie die Heimat verlassen wollten, ausgebürgert. In der dunkelsten Periode des Osmanischen Reiches, in der die Unterdrückungen am größten waren, von 1877 - 1908, wurden viele Intellektuelle, die nach Europa geflohen sind und hier "Jön-Türk" genannt wurden, nicht in dieser Weise mit Ausbürgerungen behandelt.

Heute gibt es neben den Zwangsausbürgerungen noch eine andere Praxis. Es handelt sich um den Paßentzug der türkischen Staatsangehörigen, die in Europa leben. Dies wird durchgeführt als erste Stufe der Ausbürgerung. Es gibt jedoch keine konkreten Informationen über die bisherige Zahl der Leute, denen die Pässe von den

TÜSTAV

türkischen Behörden entzogen worden sind.

Hier werde ich versuchen, die juristischen Umstände und Grundlagen dieser Praktiken aufzuklären. Natürlich werden diese Praktiken nicht nur von dem Recht her bestimmt, sondern es gibt andere Umstände und Grundlagen, wie die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, sogar militärischen Umstände und Grundlagen, die einen großen Einfluß haben. Dennoch berühre ich nicht diese Themen, weil ich kein Spezialist für diese Themen bin. Vielleicht werden diese Themen im Verlauf der Diskussion von anderen Diskussionsteilnehmern angesprochen.

Einige Fragen in Hinsicht auf das internationale Recht

Bevor ich mit dem Hauptthema beginne, möchte ich diese Praxis berühren, die im Hinblick auf das internationale Recht einige Fragen aufwirft.

Der erste Punkt besteht darin, daß die Ausbürgerungen, die durch die türkische Regierung heute noch vorgenommen werden (1), gegen die Abkommen der Vereinigten Nationen verstoßen. Wie Sie wissen, arbeiten die VN seit langer Zeit an der Lage der Heimatlosen und bemühen sich, deren Zahl zu verringern. Es wurden das Abkommen über den Rechtsstatus der Heimatlosen von 1954, das Abkommen über die Verringerung der Zahl der Heimatlosen von 1961 und das BERN-Abkommen über die Verringerung der Zahl der Heimatlosen von 1973

(1) Nach dem am 27. April 1987 veröffentlichten türkischen Gesetzblatt wurde noch 220 Türken die Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt.

mit diesem Ziel unterzeichnet. Die Türkei hat sich an manchen von diesen Abkommen beteiligt. Sogar ist das letzte Abkommen durch das türkische Parlament im Jahre 1975 als Gesetz mit der Nummer 1883 verabschiedet worden. Also verletzt die Türkei mit ihrem Verhalten ihre internationalen Verpflichtungen und das internationale Recht.

Der zweite wichtigste Punkt tritt im Bereich des internationalen Privatrechts auf. Wie bekannt, ist die Frage der Heimatlosigkeit der wichtigste Punkt des internationalen Privatrechts, das sich seit langer Zeit anstrengt, diese Frage zu lösen. Obwohl dieses Problem in der BR Deutschland durch den Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum BGB durch das Prinzip "lex domicilii" gelöst worden ist, gibt es trotzdem viele Länder, die das Problem immer noch nicht lösen können. Also erschwert die Türkei mit ihrem Verhalten auch die Lösung dieses Problems.

Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des türkischen Staatsangehörigkeitsrechts

In dem Osmanischen Reich gab es bis 1869 kein Staatsangehörigkeitsgesetz. Bis 1869 wurde das islamische Recht angewendet. Nach diesem Recht waren alle Muslimen, die in das Osmanische Reich kamen bzw. sich dort niederließen, osmanische Staatsangehörige. Die Leute, die keine Muslimen waren, waren Staatsangehörige zweiter Klasse. Sie mußten eine besondere Steuer bezahlen und durften keinen Wehrdienst ableisten.

TÜSTAV

Im Jahre 1869 wurde das erste Osmanische Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen, das sich nach dem französischen Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1851 richtete. Mit diesem Gesetz wurde die unterschiedliche Behandlung von Muslimen und Andersgläubigen aufgehoben.

Durch das Gesetz wurde das Prinzip der Blutsverwandtschaft (jus sanguinis) aufgenommen. Wenn beide Elternteile oder nur der Vater osmanische Staatsangehörige waren, war das Kind nach dem Artikel 11 des Gesetzes auch osmanischer Staatsangehöriger. Ferner galt folgende Besonderheit in diesem Gesetz: alle Menschen, die im Osmanischen Reich lebten, waren osmanische Staatsangehörige. Wenn einer behauptete, daß er eine andere Staatsangehörigkeit hatte, war er verpflichtet, dafür Nachweise zu erbringen (Art. 9).

In der Zeit der Republik wurde die erste Verfassung von 1924 verabschiedet. Artikel 88 sagte, daß es im türkischen Volk keine religiösen und rassischen Unterschiede gebe und daß alle türkische Staatsangehörige seien. Im zweiten Absatz dieses Artikels ist festgelegt, daß

- das Kind, das von einem türkischen Vater ist, es in der Türkei oder im Ausland geboren ist, die türkische Staatsangehörigkeit besitzt (das Prinzip der Abstammung - jus sanguinis);

- das Kind eines nichttürkischen Vaters, das in der Türkei geboren ist, unter der Bedingung, daß es sich in der Türkei niederläßt

und seine Minderjährigkeit vollendet hat, auf Wunsch eingebürgert werden kann (das Bodenprinzip - jus soli);

- jemand, der nach dem Gesetz eingebürgert wird, türkischer Staatsangehöriger ist.

Nach dieser ersten Verfassung der Republik war das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz am 23. Mai 1928 mit der Nummer 1312 in Kraft getreten. Das Gesetz hatte parallel in der Verfassung sowohl das Abstammungsprinzip als auch das Bodenprinzip aufgenommen. Dementsprechend hatten die Kinder, die in der Türkei geboren waren und deren Herkunft unbekannt war oder aber deren Eltern bzw. ein Elternteil heimatlos waren, eine Möglichkeit, eingebürgert zu werden.

In der Verfassung von 1961 wurde die Staatsangehörigkeit im Artikel 54 geregelt. Dieser Artikel sagte, daß die Staatsangehörigkeit unter den in dem Gesetz aufgeführten Bedingungen angenommen und nur in den Fällen, die im Gesetz bestimmt seien, für verlustig erklärt werden könne. Die Verfassung überließ weitere Regelungen dem Gesetz.

Nach diesem Artikel der Verfassung von 1961 trat das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz am 11. Februar 1964 unter der Nummer 403 in Kraft. Das Gesetz wurde nach den internationalen Prinzipien des Staatsangehörigkeitsrechts vorbereitet, d. h. "jeder soll nur eine Staatsangehörigkeit haben" und "man soll die Freiheit haben,

TÜSTAV

seine Staatsangehörigkeit wählen oder ändern zu können". Diesem Gesetz lag bei Annahme der Staatsangehörigkeit das Prinzip der Blutsverwandtschaft - jus sanguinis - zugrunde, jedoch konnte in Ausnahmefällen neben diesem Prinzip das Bodenprinzip - jus soli - gelten. Hier möchte ich nicht auf die ausführlichen Bestimmungen dieses Gesetzes eingehen.

An dieser Stelle will ich auf einige, für unser Thema wichtige Begriffe hinweisen. Ich möchte kurz einige Informationen geben über die Begriffe, die bei juristischen Fragen eine wichtige Bedeutung haben. Trotz meiner Bemühungen konnte ich leider nicht im Bereich der Gesetzgebung der BR die entsprechenden Begriffe der türkischen Gesetzgebung finden. Für viele sind diese Begriffe unverständlich und sogar in den in der Türkei veröffentlichten Zeitungen werden sie verwechselt. Im türkischen Recht kann im allgemeinen die Ausbürgerung in drei Hauptthemen zusammengefaßt werden:

- der einzelne kann sich, indem er sein Recht auf freie Wahl der Staatsangehörigkeit benutzt, von seiner Staatsangehörigkeit trennen (Trennung, TStAG Art. 27);

- der einzelne darf auf seinen Antrag und Wunsch und auch auf Genehmigung hin aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden (Entlassung, TStAG Art. 20 u. a.);

- dem einzelnen kann aufgrund des Beschlusses der zuständigen Behörde die Staatsbürgerschaft abgesprochen werden (Aberkennung, TStAG Art. 25 - 26).

Hier werde ich mich auf den dritten Punkt konzentrieren. Es handelt sich hier um zwei verschiedene Fälle (2):

- der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit.
  Diese Art darf nur bei denen, die von Geburt an türkische Staatsangehörige sind, angewendet werden (Art. 25 d. t.StAG).

- die Zwangsausbürgerung aus der türkischen Staatsangehörigkeit.
  Diese Art gilt für diejenigen, die später die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben (Art. 26 d. t.StAG).

Zwischen diesen beiden Arten gibt es sowohl von den Gründen her als auch von den juristischen Folgen her gravierende Unterschiede.

Der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit

Die rechtliche Lage vor dem 12. September 1980

Nach dem Artikel 54 Abs. 4 des t.GG von 1961 darf "keinem Türken, welcher nicht in einer mit der Bindung an das Vaterland unvereinbaren Weise tätig geworden ist, die Staatsangehörigkeit entzogen werden".
In demselben Artikel wurde bestimmt, daß gegen die Beschlüsse der Ausbürgerung auf dem Wege der Gerichtsbarkeit vorgegangen werden kann.

---

(2) Neben diesen zwei Fällen können folgende Fälle als Absprechungsfälle genannt werden: a) die Aufhebung der Einbürgerung (Art. 33), b) die Anfechtung der Eheschließung, die veranlaßt hat, daß ein ausländischer Ehegatte eingebürgert wurde.

TÜSTAV

Das nach dem GG von 1961 vorbereitete türkische Staatsangehörigkeitsgesetz bestimmte im Artikel 25 die sieben Fälle, die unter der Überschrift "die mit der Bindung an das Vaterland unvereinbare Aktivitäten" zusammengefaßt sind.
Diese sind:

1. der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ohne Genehmigung auf seinen eigenen Wunsch hin,

2. Zugehörigkeit in einem Dienst eines fremden Staates, der den Interessen der türkischen Republik nicht entspricht, und trotz Aufforderung die Tätigkeit fortsetzt,

3. Zugehörigkeit bei allen Diensten eines sich mit der Türkei im Krieg befindlichen Staates ohne Genehmigung durch die türkische Regierung,

4. die Nichtrückkehr ins Heimatland binnen drei Monaten nach der Aufforderung zur Ableistung des Wehrdienstes,

5. die Flucht vor dem Wehrdienst ins Ausland und die Nichtrückkehr in der gesetzlichen Frist,

6. die nichterfolgte Rückkehr binnen drei Monaten von einer aus verschiedenen Gründen genehmigten Ausreise ins Ausland während des Wehrdienstes,

7. nach Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit aufgrund des Beschlusses der zuständigen Behörde die Niederlassung im Ausland, die länger als sieben Jahre andauert, und wenn kein amtlicher Kontakt aufgenommen wird, um die Staatsangehörigkeit aufrechtzuerhalten.

Dies waren also die Aktivitäten, die vor dem 12. September 1980 als Aktivitäten bezeichnet wurden, die mit der Bindung an das Vaterland unvereinbar sind.

Die Lage nach dem 12. September 1980

Wie bekannt, bestand die Militärjunta aus fünf Generälen, die Nationaler Sicherheitsrat genannt wurden. Nach dem Putsch haben diese fünf Generäle sowohl die Legislative als auch die Exekutive übernommen.
In der Zeit vom 12. September 1980 bis 6. Dezember 1983, als der Vorsitzende des Parlaments gewählt wurde, haben sie 668 Gesetze erlassen (3).

So gehört das Gesetz vom 13. Februar 1981 mit der Nummer 2383 zu diesen Gesetzen. Dieses Gesetz verwirkte wichtige Änderungen des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Nummer 403.

---

(3) Nach dem vorübergehenden Artikel 15 des t.GG von 1982 darf gegen diese 668 Gesetze keine Verfassungsbeschwerde eingelegt werden.

TÜSTAV

lerinden kuşku duyan uygar dünyayı ürkütecek kaba bir kuvvet gösterisi biçiminde değil de, yasal bir kılıf içinde uygulamalıdır. İşte ilk perdesi 24 Haziran 1982 günü Sıkıyönetim Mahkemesinde başlatılan oyunun senaryosu budur.

Ne var ki bütün bu tertiplerin başarılı olmasının ilk koşulu yargının güvenilir, tarafsız imajını vermesi, aynı zamanda suçlamanın duruşma ilerledikçe inandırıcılık kazanması yani yargı dilinde sağlam, geçerli delillerin ortaya dökülmesidir.

Oyunu hazırlayanların talihsizliği burada kendini göstermiş, Barış Derneğine mal edilmek istenen komplo teorisinin geçersiz, tutarsız hatta gülünç belgelere, indî yorumlara dayandığı meydana çıkınca, hazırlanan tertip kartondan bir kule gibi yıkılmıştır. Askeri Yargıtay 3. Dairesinin tarihî bozma kararının anlamı budur. Bu karar, Berlin'de olduğu gibi Ankara'da da hâkimler bulunduğunu göstermiştir.

(Kişisel değil, Kurumsal Savunma)

Türkiye Barış Derneği davasının hangi koşullar altında başlatılıp yürütüldüğünü kısaca izaha çalıştım. Şimdi dava Sayın Mahkemeniz önünde yeniden görülmektedir. Aslında bu davada sanıklar ve savunucuları tarafından söylenebilecek her şey evvelce söylenmiş, her iddia ve soru yanıtlanmıştır. Bu itibarla ben ilk hüküm mahkemesinde iki yıl süren duruşma boyunca verdiğim ifadeleri ve 18.7.1983 tarihli 69 sayfalık savunmamı yineleyerek mahkemenizi işgal etmek istemezdim.

Ancak ben burada şahsımı değil, Barış Derneğinin tüzel kişiliğini savunmak için bulunuyorum. Çünkü evvelce yalnız Yönetim Kurulu üyelerini hedef tutan bu dava, ek iddianamelerle Derneğimizin 200'ü aşkın üyesini de kapsamı içine almış, sonradan 139 kişi hakkında hiçbir neden gösterilmeden takipsizlik kararı verilmiş ve 48 kişi hakkında BARIŞ 2 adıyla yeni bir dava açılarak BARIŞ 1 ve BARIŞ 2 davalarının birleştirilmesine mahkemenizce karar verilmiştir. Bu gelişmenin sonucunda BARIŞ 2 davasının sanıkları Derneğin yönetimine ya da herhangi bir faaliyetine katılmamış olsalar dahi, salt yasadışı bir örgüte üye olmak iddiasıyla yargılanmaktadır-

Einige Teile dieser Änderungen haben auch zu den Umständen des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit und der Zwangsausbürgerung gehört. Durch das Gesetz mit der Nummer 2383 sind drei neue Absätze dem Artikel 25 hinzugefügt worden. Wie gesagt, dieser Artikel regelt die Fälle, die mit der Bindung an das Vaterland unvereinbare Aktitiväten umfassen. Diese können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Eingriffe gegen die innere und äußere Sicherheit der Republik Türkei im Ausland

2. Eingriffe gegen die wirtschaftliche und finanzielle Sicherheit der Republik Türkei im Ausland, die auch vom Gesetz her als Delikte gelten

3. die Flucht oder die Ausreise ins Ausland nach Begehen der obengenannten Aktivitäten und deswegen die Unmöglichkeit der Anklage, des Ermittlungsverfahrens oder der Vollstreckung einer Strafe in der Türkei.

Die Personen, auf die die obengenannten Punkte zutreffen, werden erst durch einen Rückkehrbefehl aufgefordert, in die Heimat zurückzukehren. Mit dieser Aufforderung muß der Betroffene, wenn es sich in der Heimat um den Notstand oder Ausnahmezustand handelt, binnen eines Monats - normalerweise binnen drei Monaten - zurückkehren. Falls der Betroffene dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird er vom Ministerrat ausgebürgert.

TÜSTAV

Wie Sie sehen, sind zwei Hauptaktivitätsformen nach dem 12. September mit neuen Regelungen dem Gesetz hinzugefügt worden. Die erste ist "Eingriffe gegen die innere und äußere Sicherheit der Republik Türkei", die andere ist "Eingriffe gegen die wirtschaftliche und finanzielle Sicherheit der Republik Türkei, die vom Gesetz als Delikte gelten".

Es gibt keinen Unterschied zwischen den Aktivitäten, die in der Türkei oder im Ausland begangen werden können. Der wichtigste Unterschied ergibt sich daraus, daß Eingriffe gegen die wirtschaftliche und finanzielle Sicherheit gleichzeitig Delikte sein müssen, aber bei den Eingriffen gegen die innere und äußere Sicherheit hingegen eine solche Voraussetzung nicht erforderlich ist. Aus diesem Grunde wird behauptet, daß der Begriff "innere und äußere Sicherheit" kein juristischer, sondern ein politischer Begriff ist und auch so in der Praxis vorgegangen wird.

Um dieser politischen Bestimmung ein juristisches Aussehen zu geben, wurde die Verordnung über die Anwendung des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes am 21. März 1981 geändert. Dem Artikel 37 dieser Verordnung wurde ein neuer Absatz hinzugefügt. Mit diesem Absatz wurden Verbrechen und Vergehen, die sich in den ersten und zweiten Teilen der zweiten Untergliederung des türkischen StGB und in einigen Artikeln des türkischen militärischen StGB befinden, als Eingriffe gegen die innere und äußere Sicherheit definiert.

Was für Verbrechen und Vergehen sind diese?
Dies sind die Verbrechen oder manchmal die Vergehen, die in Artikel 125 bis Artikel 163 des t.StGB und in Artikel 54 - 62 und in den Artikeln 67, 69, 94, 95, 97, 100 u. a. des militärischen StGB stehen.

Z.B. gehören Artikel 141 - 142 des t.StGB, über welche immer wieder Auseinandersetzungen andauern, zu den Eingriffen gegen die innere und äußere Sicherheit. Noch andere Beispiele können sein:
"Beleidigung der türkischen Flagge" (Art. 145 d. StGB),
"Verunglimpfung des Staatspräsidenten" (Art. 158 d. StGB),
"Verunglimpfung des Ministerrates oder eines Ministers" (Art. 159 d. StGB),
"Verunglimpfung der Republik Türkei im Ausland" (Art. 140 StGB).

Kurz gesagt, alle diese Verbrechen sind politisch oder mindestens "quasi politisch". Aber es gibt viele Vergehen darunter, die mit sehr milden Strafen geahndet werden sollen, z. B. im Artikel 136 Abs. 5 des StGB ist das Vergehen "Offenbaren von Geheimnissen" als die fahrlässige Form bestimmt. Die Strafe für dieses Vergehen ist 6 Monate Freiheitsstrafe. Es handelt sich im Artikel 137 Abs. 5 auch um die gleiche Strafe. Im Artikel 143 wird das Vergehen geregelt "der Beitritt zu einem Verein, dessen Herkunft sich im Ausland befindet". Die Strafe für dieses Vergehen ist nur eine Geldstrafe. Im Artikel 155 wird das Vergehen "die Anstiftung des Volkes zur Nichtbeachtung der Gesetze" behandelt. Die Strafe für das Vergehen ist zwei Monate Freiheitsstrafe. Im Artikel 159 Abs. 2 gibt

TÜSTAV

es das Vergehen "Verunglimpfung der Gesetze" und dieses Vergehen wird mit der Freiheitsstrafe von 15 Tagen bestraft.

Wie Sie gerade gehört haben, werden diese Vergehen als "Eingriffe gegen die innere und äußere Sicherheit" und als "unvereinbare Aktivität mit der Bindung an das Vaterland" behandelt. Damit die Bedeutung und die Gefahr der Umstände aufgeklärt werden können, bin ich gehalten, das Thema in Hinsicht auf die Regelungen der Strafprozeßordnung genau zu überprüfen. Damit die Angelegenheit des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit angewendet wird, ist es nicht erforderlich, daß gegen den Betroffenen ein Strafverfahren eröffnet wird.

Dafür reicht schon die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens. Ferner sind die Staatsanwälte oder Militärstaatsanwälte nicht unabhängig. Gemäß dem Artikel 148 der StPO kann der Justizminister, sogar der Gouverneur, dem Staatsanwalt befehlen, ein Strafverfahren zu eröffnen. Es gibt die gleichen Vorschriften in der militärischen StPO (Art. 111) und im Ausnahmeverwaltungsgesetz (Art. 15). Nach diesen Vorschriften kann der Verteidigungsminister oder aber der Befehlshaber der Ausnahmeverwaltung den Militärstaatsanwälten befehlen, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen. Die Staatsanwälte oder Militärstaatsanwälte, die einen solchen Befehl bekommen haben, müssen unbedingt ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren eröffnen. Also kann eine Angelegenheit, durch die die Staatsangehörigkeit eines Staatsangehörigen für verlustig erklärt werden soll, nicht von einem unabhängigen Gericht, sondern vom Machthaber oder von einer Behörde, die dem Machthaber zur Verfügung steht, durchgeführt

werden. Vor diesem Hintergrund wird das Thema nicht als juristisch, sondern als politisch betrachtet.

Juristisch könnte die Aufforderung, in die Heimat zurückzukehren, für den Betroffenen die Möglichkeit bieten, sich gegen das Ermittlungsverfahren oder das Strafverfahren zur Wehr zu setzen. Falls der Betroffene dieser Aufforderung nicht nachkommt und in die Heimat nicht zurückkehrt, darf das Verhalten niemals und nirgendwo so ausgelegt und für keinen Nachweis gehalten werden, daß er sich des erwähnten Verbrechens oder Vergehens strafbar gemacht hat. Und auch darf kein Gericht ihn bestrafen. Jeder Verdächtigte und Angeklagte hat das Schweigerecht und niemand ist gehalten, sich vor dem Gericht oder vor dem Staatsanwalt zu verteidigen. Aber in Wirklichkeit sieht die Praxis in der Türkei ganz anders aus. Wir haben viele Fälle erlebt, in denen der einzelne wegen eines Ermittlungsverfahrens ohne jegliche Basis zur Rückkehr in die Heimat aufgefordert wurde. Wenn er nicht zurückkehrt und sich nicht verteidigt, wird seine Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt. Wenn er auf diese Aufforderung hin zurückgekehrt wäre und sich dort verteidigt hätte und das Gericht ihn für schuldig befunden hätte, würde er entweder mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen bis zu 2 Monaten bestraft. Ferner ist nicht sicher, falls er zurückgekehrt wäre, daß er sich nicht weiteren Mißhandlungen ausgesetzt hätte.

Kurzum handelt es sich hier um keine mit der Bindung an das Vaterland unvereinbare Aktivität, sondern um eine mit der Bindung an den Machthaber unvereinbare Aktivität.

TÜSTAV

Zwangsausbürgerung aus der türkischen Staatsangehörigkeit

Wie gesagt, gilt diese Art für diejenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit später erworben haben. Aber in dem Ausnahmefalle, wenn die Türkei sich im Krieg befindet, dürfen diejenigen, die von Geburt an türkische Staatsangehörige sind, gemäß dieser Art ausgebürgert werden.

Der Artikel 26 des t.StAG, der Zwangsausbürgerungen regelt, wurde nach dem 12. September 1980 geändert. Gemäß dieser Änderung darf ein/e türkische/r Staatsangehörige/r ausgebürgert werden, wenn er oder sie

a) im Ausland gegen die innere oder äußere Sicherheit der Republik Türkei eingreift,
oder

b) im Ausland mit Handlungen, die auch vom Gesetz her als Verbrechen oder Vergehen gelten, gegen die wirtschaftliche oder finanzielle Sicherheit der Republik Türkei eingreift,
oder aber

c) in der Heimat solche Aktivitäten begeht und danach ins Ausland flieht oder ausreist und deswegen gegen ihn/sie kein Ermittlungsverfahren, keine Anklage eingeleitet werden kann oder seine/ihre Strafe nicht vollstreckbar ist.

Darüber hinaus wird er/sie aufgefordert, binnen drei Monaten, oder im Notstand oder Ausnahmezustand binnen eines Monats, in die Heimat zurückzukehren. Wenn der Betroffene dieser Aufforderung nicht nachkommt, darf er ausgebürgert werden.

Die Rechtsfolgen des Verlustes der Staatsangehörigkeit oder der Zwangsausbürgerung

Die Personen, deren Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, oder die ausgebürgert worden sind, werden als Ausländer gezählt. Solche Beschlüsse haben keine Wirkung für die Ehegatten. Aber es gibt einen Unterschied für die Kinder. Der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit hat keine Wirkung auf die Kinder. Bei der Zwangsausbürgerung ist die Rechtsfolge etwas anders. In diesem Fall sind die Kinder auch auszubürgern.

Sowohl im Fall des Verlustes als auch im Fall der Zwangsausbürgerung wird der Betroffene heimatlos sein, wenn er keine andere Staatsangehörigkeit hat.

Es gibt einen weiteren Unterschied zwischen dem Verlust der Staatsangehörigkeit und der Zwangsausbürgerung hinsichtlich des Güterrechts. Im Falle der Zwangsausbürgerung werden die Rechtsgüter des Betroffenen vom Staat beschlagnahmt, veräußert und der Erlös geht an den Staat. Im Falle des Verlustes der Staatsangehörigkeit werden die Rechtsgüter im Prinzip nicht beschlagnahmt. Aber, gemäß den neuen Änderungen, die nach dem 12. September 1980 verabschiedet worden sind, dürfen die Rechtsgüter beschlagnahmt werden, wenn

TÜSTAV

der Verlust wegen der oben angeführten drei Gründe erfolgte (Art. 25 Abs. 2 d. t.StAG).

Im Falle des Verlustes darf der Betroffene wieder die türkische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Darüber beschließt der Ministerrat. Dagegen darf ein Betroffener im Falle der Zwangsausbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit niemals wieder erwerben.

Möglichkeiten der Gerichtsbarkeit gegen die Beschlüsse für den Verlust und die Zwangsausbürgerung

Wie gesagt, beschließt der Ministerrat über den Verlust oder die Zwangsausbürgerung. Dieser Beschluß muß im Gesetzblatt veröffentlicht und auch den Betroffenen mitgeteilt werden, wenn seine Adresse bekannt ist. Nach dem GG von 1982, Art. 66 Abs. 5, "darf der Rechtsweg gegen Entscheidungen und Akte im Zusammenhang mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit nicht verschlossen werden".

Gegen diese Beschlüsse kann der Betroffene binnen 60 Tagen vor dem Staatsrat eine Aufhebungsklage erheben. Theoretisch ist diese Möglichkeit gegeben. Aber in der Praxis ist es unmöglich, weil der Betroffene erst einen Anwalt in der Türkei finden und ihm eine besondere Vollmacht erteilen muß. Der Betroffene, der im Ausland lebt, kann nur über das türkische Konsulat eine solche Vollmacht erteilen. In der Praxis aber gibt es keine Möglichkeit für diese Leute, das Konsulat zu betreten. Falls er/sie das Konsulat betritt, wird er/sie von den sich dort befindenden Behörden oder Polizeibeamten bedroht und beleidigt. Wenn der Betroffene alle diese Hindernisse überwinden, eine erforderliche Vollmacht erteilen und einen Prozeß eröffnen kann, bestehen noch andere Schwierigkeiten, da er die Gründe für die Rückkehraufforderung und die gegen ihn ausgesprochenen Beschuldigungen und deren Beweise nicht kennen darf. Auch beim Beschluß des Ministerrates werden die Anschuldigungen und deren Beweise nicht vorgelegt. Im übrigen umfassen solche Beschlüsse nicht nur die eigene Person, sondern 30 bis 40 Personen. Es liegt nur der Satz vor, daß die Staatsangehörigkeit der Betroffenen für verlustig erklärt wird, da sie gegen die innere oder äußere Sicherheit der Republik eingegriffen haben. Es gibt noch die Unterzeichnungen des Präsidenten und der Mitglieder des Ministerrates. Deswegen kann der Betroffene am Anfang des Prozesses gegen die Beschuldigungen nichts vorbringen, aber er darf dies auch nicht im Verlauf des Prozesses. Tatsächlich wurden zwei Gesetze nach dem 12. September 1980 von der Militärjunta verabschiedet, mit der Nummer 2575 und 2577 vom 6. Januar 1981. Nach dem Artikel 49 Abs. 2 des Gesetzes 2575 und dem Artikel 20 Abs. 3 des Gesetzes 2577 kann die Regierung oder die Verwaltung die Weitergabe von Informationen und Unterlagen, die die innere oder äußere Sicherheit der Republik betreffen, an den Staatsrat verweigern. Wenn die Informationen und Unterlagen an den Staatsrat weitergereicht werden, hat der Betroffene auch keine Möglichkeit, diese Akten einzusehen, weil nach dem Artikel 20 Abs. 4 des Gesetzes mit der Nummer 2577 die Informationen und Akten als Geheimmaterial behandelt werden und deshalb die Einsicht nicht gestattet ist.

TÜSTAV

Wie Sie sehen, selbst wenn der Betroffene einen Prozeß eröffnen kann, muß er sich gegen ihm unbekannte Beschuldigungen und Beweise verteidigen. Die Juristen können sehr gut verstehen, daß es nicht einfach ist, einen solchen Prozeß zu führen und zu gewinnen.

Paßentzug im Ausland

Bevor ich zum Ende meines Referates komme, möchte ich die Paßentzüge im Ausland kurz ansprechen. Paßentzug ist die erste Stufe des Verlustes der Staatsangehörigkeit oder der Zwangsausbürgerung in der Praxis. Hierbei wird der Betroffene zuerst zum Konsulat gerufen und dort wird ihm von der Behörde mitgeteilt, daß es in der Türkei gegen ihn ein Ermittlungsverfahren gebe und deswegen er in die Türkei zurückkehren müsse. Darüber hinaus wird er aufgefordert, seinen Paß abzugeben und stattdessen wird ihm ein vorübergehendes Ausreisedokument ausgestellt. Dieses Verfahren wird sogar angewendet bei denen, die seit vielen Jahren nicht in die Türkei gefahren sind. Dieses Verfahren wird auch angewendet bei den Personen, die im Ausland in den Gewerkschaften und Vereinen mitarbeiten oder Mitglieder sind. Diese Aktivitäten werden auch als die innere und äußere Sicherheit der Republik Türkei gefährdende Handlungen definiert. In der letzten Zeit wird über diese Praxis auch in deutschen Zeitungen öfters berichtet.

Die juristische Grundlage des Paßentzuges ist die Änderung des Paßgesetzes nach dem 12. September 1980 mit dem Gesetz Nr. 2418 vom 25.02.81. Nach diesen Änderungen wird den Personen die Erteilung eines Passes untersagt,

a) für welche ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren aus den im Gesetz ausführlich geschilderten Gründen eröffnet worden ist,
oder

b) denen, deren Ausreise wegen der allgemeinen Sicherheit des Landes vom Innenministerium als Gefahr befunden wird,
und denen, die Steuerschulden haben.
(Art. 22 Abs. 1 des Paßgesetzes).

Nach einer Nachricht von der Zeitung "Cumhuriyet" vom 13. April 1987 ist die Zahl solcher Personen mehr als 300.000. Unter diesen gibt es viele berühmte Wissenschaftler, Professoren, Schriftsteller, Künstler, Juristen.

Für die schon ins Ausland verreiste Personen wird der Artikel 22 Abs. 4 des Paßgesetzes angewendet. Gemäß diesem Artikel werden die Pässe der Personen nicht erneuert, deren Aufenthalt im Ausland für die allgemeine Sicherheit des Landes als gefährlich festgestellt wird. In diesem Fall wird der Paß des Betroffenen entzogen und ihm stattdessen ein vorübergehendes Ausreisedokument ausgestellt. Dieses Dokument gilt nur, um in die Türkei zurückzukehren. Falls der Betroffene nicht zurückkehrt, wird er bestimmt ausgebürgert.

TÜSTAV